

Entwurf/erstellt von:

06. September 2021

Az.: L2.2.4.0-2

Bearb.1: Herr [REDACTED]

Raum:

Tel.: [REDACTED]

Bearb.2: [REDACTED]

Raum:

Tel.: [REDACTED]

E-Mail:

Fax: [REDACTED]

Haus:

Kopf: LDI NRW

1) Vermerk

Art. 91 DSGVO

Anwendung der DSGVO auf Religionsgemeinschaften; Datenschutzaufsicht

1. Überblick:

Art. 91 DSGVO nimmt Kirchen, religiöse Vereinigungen und Religionsgemeinschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Geltung der (übrigen Bestimmungen der) DSGVO aus, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen sind diese auch von der Datenschutzaufsicht der nach Kapitel VI DSGVO eingerichteten Aufsichtsbehörden ausgenommen. (Statt „Kirchen oder religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften“ verwende ich im Folgenden vereinfachend den Begriff „Religionsgemeinschaften“).

Diese Voraussetzungen sind nicht einfach festzustellen und die Kriterien ihres Vorliegens sind im Einzelnen umstritten (s.u. 3.). Jedenfalls sind die Voraussetzungen aber auch generell enger, als die, die nach deutschem Verfassungsrecht in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts für eine Herausnahme aus der Geltung der allgemeinen Gesetze, insbesondere der staatlichen Aufsicht aufzustellen wären (s.u. 2). Hierdurch entstehen für die Aufsichtsbehörden Konflikte zwischen der Bindung an die Verfassung und dem Anwendungsvorrang des EU-Rechts. L1 schlägt vor, [REDACTED]

Als staatliche Aufsichtsbehörde müssen wir bei der Prüfung unserer eigenen Zuständigkeit prüfen, ob nach unserer Auffassung eine Aufsichtsbehörde einer Religionsgemeinschaft zuständig ist und wir ggf. nicht.

Bzgl. der beiden großen christlichen Kirchen geht die DSK von der Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 91 aus (s. Beschluss vom 12.08.2019). Über Internetseiten der Aufsichtsbehörden wurden weitere

Religionsgemeinschaften, die davon ausgehen, die Anforderungen des Art. 91 DSGVO zu erfüllen, aufgefordert, sich zu melden. Derartige Meldungen sind bisher soweit ersichtlich nicht eingegangen. Sie sind aber auch keine Voraussetzung für die Anwendung des Art. 91 DSVO. Bezüglich weiterer Religionsgemeinschaften haben wir das Erfüllen der Anforderungen des Art. 91 noch nicht positiv festgestellt. Auseinandersetzungen gab es z.B. mit der neu-apostolischen Kirche, Nachfragen bei der altkatholischen Kirche, Problemfälle bzgl. der sog. Zeugen Jehovas. Andere Religionsgemeinschaften erkennen unsere Aufsicht gem. Angaben auf ihren Homepages an, auch die jüdischen Gemeinden scheinen mit unserer Aufsicht kein Problem zu haben.

Bei den bisher genannten Religionsgemeinschaften handelt es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese Rechtsform hat Bedeutung für den Kirchensteuerabzug, ist aber nicht Voraussetzung für die Anwendung des Art. 91 DSGVO.

Vertreter der römisch-katholischen und der evangelischen Aufsichtsbehörden nehmen an verschiedenen Arbeitskreisen der DSK teil, daneben gibt es besondere Treffen der DSK zum Austausch mit den so genannten „spezifischen Aufsichtsbehörden“ und die staatlichen Aufsichtsbehörden sind nach § 18 Absatz 1 Satz 1 BDSG verpflichtet, die spezifischen Aufsichtsbehörden an der Zusammenarbeit in europäischen Angelegenheiten zu beteiligen „soweit diese betroffen sind“. Bisher gibt es innerhalb der DSK eine Tendenz, diese „Betroffenheit“ eng auszulegen.

2. Rechtlicher Rahmen:

Nach Art. 17 Abs. 1 AEUV achtet die Union „den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen“. Diese Vorschriften sind in Deutschland vor allem Art. 4 GG (i.V.m. Art. 19 Absatz 3 GG in seiner Dimension als korporative Religionsfreiheit) und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, jeweils in Gestalt ihrer Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht.

Die Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht ist hier deshalb hervorzuheben, weil das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Art. 137 Absatz 3 WRV den Schranken der allgemeinen

Gesetze unterliegt. Dem gegenüber gewährleistet Art. 4 die Religionsfreiheit schrankenlos, was über Art. 19 Absatz 3 GG auch für die korporative Religionsfreiheit gilt. Das Bundesverfassungsgericht gesteht dem Art. 137 Absatz 3 WRV für die Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaft zwar eine „Schrankenspezialität“ zu, so dass die Schranken der allgemeinen Gesetze grundsätzlich Anwendung finden. Über die Bedeutung von Artikel 4 GG kommt es im Rahmen des so genannten „Proprium“ der Religionsgemeinschaft also grob der religiösen Dimension ihres Wirkens, dessen Umfang die staatlichen Gerichte nur auf Plausibilität prüfen dürfen, aber letztlich zu einer Abwägung (im Sinne praktischer Konkordanz) zwischen den hinter den Schranken stehenden Grundrechten und Interessen (z.B. Kündigungsschutzgesetze) und den kirchlichen Belangen (z.B. Loyalitätsanforderungen, Anforderungen an private Lebensführung).

Im Ergebnis sind nach deutschem Verfassungsrecht die Religionsgemeinschaften im Rahmen ihres „Verkündigungsauftrags“ (christl. Kirchen: einschließlich karitative Einrichtungen, Krankenhäuser, Kitas,...) von vielen staatlichen Vorschriften und waren bisher von staatlicher Datenschutzaufsicht ausgenommen.

Da auch bei Schaffung der DSGVO davon ausgegangen wurde, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften den in Art. 17 AEUV genannten Status der Religionsgemeinschaften berühren können, sieht Art. 91 DSGVO vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen bestehende kirchliche Regelungen, wenn sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden, weiterhin angewandt werden dürfen (Absatz 1) und dass unter dieser Voraussetzung auch eigene Aufsichtsbehörden eingerichtet werden dürfen, die an die Stelle der staatlichen Datenschutzaufsicht treten (Absatz 2). Nach der Überschrift des Artikel 91 („bestehende Datenschutzvorschriften“) und dem Wortlaut des Absatz 1 („weiter angewandt“) geht es in Artikel 91 DSGVO um Bestandsschutz.

Damit wird der Konflikt zwischen der verfassungsrechtlichen Ausgangssituation in Deutschland und der Ausnahmenvorschrift des Artikel 91 DSGVO deutlich. Nach deutschem Verfassungsrecht wären neue Religionsgemeinschaften in gleicher Weise zu privilegieren und auch bereits seit längerem bestehende Religionsgemeinschaften wären unabhängig davon zu privilegieren, ob sie alle der in Artikel 91 genannten Voraussetzungen erfüllen. Auch wenn die materiellen Anforderungen der

	<p>dem Selbstbestimmungsrecht einer Gemeinschaft kollidieren kann, also z.B. bzgl. Sakramenten; ... Ob das zutrifft und wenn ja, welche Bedeutung dies für die Auslegung des Art. 91 im Lichte von Art. 17 AEUV hätte, ist nicht geklärt.</p>
<p>„zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung“</p>	<p>25. Mai 2016 – unumstritten, wird aber nicht immer erkannt (s. Artikel 99 DSGVO: Datum des Inkrafttretens ≠ Datum der „Geltung“ – der Anwendung)</p>
<p>„umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung“</p>	<p>Was „umfassende“ Regeln sind, ist nicht klar definiert. Wir meinen, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>Es handelt sich hier um ein Kriterium, dass oft zum Versagen der Privilegierung führt. Berlin prüfte zuletzt bei den Zeugen Jehovas, die Ende Mai ein dreiseitiges eigenes „Datenschutzrecht“ hatten (Ergebnis noch unbekannt).</p>
<p>„dürfen diese Regeln weiter angewandt werden“</p>	<p>Aus der Formulierung „weiter angewandt“ geht hervor, dass es sich (wie schon die Überschrift des Artikels zeigt) um eine Bestandsschutzvorschrift handelt.</p> <p>Unklar ist, wie mit Religionsgemeinschaften zu verfahren ist, die zu spät gegründet wurden, um am 25. Mai 2016 Bestandsschutz</p>

	<p>genießen zu können, sich aber sofort ein eigenes DSGVO-konformes Recht gegeben haben.</p> <p>Außerdem wird teilweise problematisiert, ob Art. 91 auch für spätere Zusammenschlüsse von Religionsgemeinschaften gelten kann, wenn diese vorher ein eigenes Recht hatten (wir meinen ja) oder wenn nur ein Teil davon vorher ein eigenes Recht hatte (problematisch).</p>
<p>„sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden“</p>	<p>1. streitig: bis wann? L1 schließt sich der Auffassung an, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p> <p>2. „in Einklang gebracht“ Es ist höchst umstritten, was „in Einklang bringen“ bedeutet. Die Auslegung schwankt zwischen „darf der DSGVO nicht widersprechen“, „muss dem Kern und Wesensgehalt entsprechen“ und vollständiger Anpassung, wonach die Kirche nur die Spielräume nutzen darf, die auch den Mitgliedsstaaten zustehen (Öffnungsklauseln). L1 neigt [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]</p>

Absatz 2	
<p>Unabhängige Aufsichtsbehörde spezifischer Art, die die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt</p>	<p>Fraglich ist hier, ob alle Anforderungen an Aufsichtsbehörden, die in Kapitel VI niedergelegt sind, 1:1 auf spezifische kirchliche Aufsichtsbehörden anzuwenden sind. Bei der Unabhängigkeit dürfen jedenfalls keine Abstriche gemacht werden, wie schon die Betonung der „unabhängigen“ Aufsichtsbehörde in Artikel 91 Absatz 2 zeigt.</p> <p>Die Bedingungen des Art 53 DSGVO können von den Religionsgemeinschaften jedoch nicht vollständig erfüllt werden:</p> <p>Die Mitglieder ihrer Aufsichtsbehörden können nicht von Parlament/Regierung/einer anderen Stelle nach dem Recht des Mitgliedsstaats bestimmt werden (Absatz 1); dem Sinn der Verweisung aus Artikel 91 DSGVO entspricht es, hier Abstriche zu machen, da die Zulassung spezifischer kirchlicher Aufsichtsbehörden sonst leerliefe.</p> <p>Außerdem ist fraglich, wie die kirchlichen Loyalitätsanforderungen mit Absatz 4 in Einklang zu bringen sind und ob z.B. ein Kirchenaustritt zur Amtsenthebung führen darf.</p>

2) L über RL L1 zum Termin am 07.09.

()

